

Mietzinsrichtlinien für die Berechnung wirtschaftlichen Sozialhilfe in der Gemeinde Marbach

(vom 26. November 2009)

Um eine rechtsgleiche Behandlung von Personen, die Sozialhilfe beziehen sicherzustellen, werden im Sinn von Ziffer B3.1 des Luzerner Handbuchs zur Sozialhilfe und in Absprache mit den Gemeinden in der Region Entlebuch Richtlinien erlassen, aus welchen hervorgeht, bis zu welcher Höhe die Wohnungsmieten zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden.

Der Gemeinderat beschliesst:

Für die Berechnung der Wirtschaftlichen Sozialhilfe gelten folgende Richtlinien:

Haushaltsgrösse	Typischer Wohnungs-Standard	Mietzinsobergrenze	
1 Person	Studio oder 1-Zimmer-Wg.	Fr.	600.–
	1 1/2-Zimmer-Wg.	Fr.	700.–
2 Personen	2-Zimmer-Wg.	Fr.	850.–
	2 1/2-Zimmer-Wg.	Fr.	950.–
3 Personen	3-Zimmer-Wg.	Fr.	1'150.–
4 Personen	3 1/2-Zimmer-Wg.	Fr.	1'200.–
4 / 5 Personen	4 1/2-Zimmer-Wg.	Fr.	1'350.–
6 Personen und mehr	5-Zimmer-Wg.	Fr.	1'500.–

Grundsätze:

- Die obigen Beträge umfassen die Monatsmiete und sämtliche Nebenkosten.
- Sozialhilfeempfänger, welche über längere Zeit unterstützt werden und deren Mietzinsausgaben die Obergrenze übersteigen, haben den Nachweis zu erbringen, dass sie sich um eine günstigere Wohnung bemühen. Allenfalls wird ihnen durch das Sozialamt eine Frist gesetzt; das Sozialamt nimmt dabei Rücksicht auf den vertraglich vereinbarten Kündigungstermin.
- Ziehen Sozialhilfeempfänger wissentlich in eine Wohnung, deren Miete die Mietzinsrichtlinien überschreitet, so wird bei der Berechnung der Höhe der wirtschaftlichen Sozialhilfe nur die gemäss Richtlinien zulässige Miete angerechnet.

Marbach, 26. November 2009

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident: Fritz Lötscher

Der Gemeindeschreiber: Anton Kaufmann